Vorlesung **Sportrecht und Medienrecht** (SMK 7)

im Hörsaal 2 der Deutschen Sporthochschule Köln

im Sommersemester 2019

(donnerstags, 18.00 bis 20.00 Uhr)

Prof. Dr. jur. Martin Nolte

Die „Vip-Lounge“

Der Leiter des Bauamtes der großen Stadt K, Julian Longbottom (L), erhält eine Saisonkarte für die BusinessLounge des traditionsreichen Fußballvereins von K (Gegenwert: 5000.- Euro) als Dankeschön für die geschäftliche und jahrelang gute Zusammenarbeit mit L.

Ist das Verhalten von L nach **§ 331 Strafgesetzbuch (Vorteilsannahme)** strafbar?

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) …

Antwort: Ja! Der L hat die Karte für die geschäftliche Zusammenarbeit mit S, also für die Dienstausübung, erhalten (angenommen).

Nach § 331 Abs. 3 Strafgesetzbuch könnten zwar Taten dann straflos bleiben, wenn der Vorteil bei der Aufsichtsbehörde vorher genehmigt worden ist oder der Amtsträger unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

Allerdings handelt es sich im konkreten Fall um *keinen* genehmigungsfähigen Vorteil. Denn der Wert der Karte übersteigt die Genehmigungsfähigkeit. Eine Straffreiheit scheidet daher aus. L macht sich also in jedem Fall strafbar.

Würde sich L auch strafbar machen, wenn er eine original unterzeichnete Autogrammkarte eines berühmten Sportlers des Sportvereins S (Wert: 5,- Euro) als Dankeschön für die geschäftliche Beziehung zu S erhalten hätte?

Antwort: Nein! Die Annahme eines solchen Danks wäre sozialadäquat (vergleichbar mit der früheren Annahme von Geschenken des – damals noch öffentlich beschäftigten - Postboten zu Weihnachten).

Unter welchen Voraussetzungen würde sich L im Ausgangsfall nach **§ 332 Abs. 1 StGB (Bestechlichkeit)** strafbar machen. Dieser lautet:

Ein Amtsträger (…), der einen Vorteil für sich (…) als Gegenleistung dafür (…) annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat (…) und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat (….), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (…).

Antwort:

L würde sich wegen Bestechlichkeit strafbar machen, wenn er die Dauerkarte als Gegenleistung bspw. für die Erteilung einer **konkreten Baugenehmigung** erhalten hätte und überdies die Erteilung der **Baugenehmigung rechtswidrig** gewesen wäre und der L dadurch seine Amtspflichten der ordnungsgemäßen Prüfung des Bauantrags verletzt hat.

Vorteilsannahme und Bestechlichkeit unterscheiden sich in zwei Punkten: 1. Bei der Bestechlichkeit bedarf es einer konkreten Diensthandlung (nicht lediglich Dienstausübung); 2. Die Diensthandlung muss außerdem rechtswidrig sein.

Wie nennt man das strafbare Verhalten des **Vereinsvorstandes von S,** der L die Dauerkarte gab …

1. bei Vorteilsannahme des L?

2. bei Bestechlichkeit des L?

Antwort:

1. Bei Vorteilsannahme des L ist S wegen Vorteilsgewährung (§ 333 StGB),

2. bei Bestechlichkeit des L ist S wegen Bestechung (§ 334 StGB) strafbar.

Fall: Strafbares Engagement? Albus Dombledore (A) ist verbeamteter Dozent an der Deutschen Sporthochschule. In dieser Funktion unterrichtet er Studierende und stellt Abschlussklausuren. Die Lösung zu den Abschlussklausuren wird verschriftet, den Korrekturassistenten ausgehändigt und den Studierenden im Rahmen einer späteren Klausureinsicht zur Verfügung gestellt. Eine gesonderte Besprechung der Klausurlösung durch A findet nicht statt. Der Studierende S besteht die Abschlussklausur im Sommer 2018 nicht. Er bitte daraufhin den A um einen Individuellen Besprechungstermin zur Klausur. Dieser Bitte entspricht A und führt einen Besprechungstermin mit S durch. Ohne Kenntnis des A gibt S sodann eine Lehrevaluation zur Veranstaltung des A ab, in der er A wegen seiner individuellen Betreuung lobt. A erhält daraufhin den Lehrpreis für das Sommersemester 2018 in der Kategorie „Besonderes persönliches Engagement“. Hat sich A wegen einer Vorteilsannahme gemäß § 331 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (vgl. Vorschrift im Anhang) strafbar gemacht? Begründen Sie ihre Ansicht!

Antwort:

A hat sich nicht wegen einer Vorteilsnahme gemäß § 331 Abs. 1 des Strafgesetzbuches strafbar gemacht. Als Beamter ist er zwar Amtsträger und kommt als potenzieller Täter einer Vorteilsannahme in Betracht. Auch begründen eine positive Evaluierung durch S und die Erteilung des Lehrpreises zumindest immaterielle Vorteile zugunsten des A, die im Zusammenhang mit seiner Dienstausübung stehen. Doch fehlt es an einer notwendigen Übereinkunft zwischen A und S im Sinne einer Unrechtsvereinbarung. A weiß nicht, dass S eine positive Evaluierung abgibt. Zudem steht die Durchführung des Besprechungstermins und die positive Evaluierung nicht in einem unlauteren, sondern vielmehr sachlichen Kontext zueinander. Schließlich wird der zusätzliche Aufwand des A in sozialadäquater Weise durch die bessere Evaluierung des S abgegolten. Strafbar ist das Verhalten des A dabei nicht.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!